



Informationen zur Beihilfefähigkeit von psychotherapeutischen Behandlungen - voranerkennungsfreie Verfahren -

Aufwendungen für eine ambulante psychotherapeutische Behandlung (tiefenpsychologisch fundierte, analytische Psychotherapie, Verhaltenstherapie sowie Systemische Therapie) sind nach § 12 Beihilfeverordnung (BVO) nur unter bestimmten Voraussetzungen dem Grunde nach beihilfefähig. Eine wesentliche Voraussetzung ist die vorherige Anerkennung der Behandlung durch die Beihilfestelle in der Regel auf Grund eines durchgeführten Gutachterverfahrens.

Die folgenden psychotherapeutischen Leistungen können ohne die Durchführung eines Gutachterverfahrens dem Grunde nach als beihilfefähig anerkannt werden:

1 Psychotherapeutische Sprechstunde

Die psychotherapeutische Sprechstunde ermöglicht einen niedrigschwelligen Zugang zur ambulanten Versorgung. Es soll frühzeitig festgestellt werden, ob ein Verdacht auf eine seelische Krankheit vorliegt und weitere fachliche Hilfe notwendig ist.

Aufwendungen vor Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung sind bis zu 6 Sitzungen in Einheiten von mindestens 25 Minuten beihilfefähig.

Für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Personen mit geistiger Behinderung sind Aufwendungen für die psychotherapeutische Sprechstunde unter Einbeziehung von Bezugspersonen bis zu 10 Behandlungen beihilfefähig.

2 Psychotherapeutische Akutbehandlung

Bei einer Akutbehandlung geht es um erste beruhigende ärztliche Gespräche einer akuten Problematik. Aufwendungen hierfür sind als Einzeltherapie in Einheiten von mindestens 25 Minuten bis zu 24 Sitzungen je Krankheitsfall beihilfefähig.

Für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Personen mit geistiger Behinderung sind Aufwendungen für die psychotherapeutische Akutbehandlung unter Einbeziehung von Bezugspersonen bis zu 30 Behandlungen beihilfefähig.

Soll nach der Akutbehandlung eine Kurzzeittherapie oder genehmigungspflichtige Therapie erfolgen, werden die im Rahmen der Akutbehandlung durchgeführten Sitzungen entsprechend angerechnet.

3 Kurzzeittherapie

Bei einer Kurzzeittherapie kann zeitnah (ohne entsprechendes Gutachterverfahren) eine notwendige psychotherapeutische Behandlung durchgeführt werden.

Aufwendungen hierfür sind bis zu 24 Sitzungen als Einzel- oder Gruppenbehandlung dem Grunde nach beihilfefähig. Für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Personen mit geistiger Behinderung sind Aufwendungen für die Kurzzeittherapie unter Einbeziehung von Bezugspersonen bis zu 30 Behandlungen beihilfefähig.

Die im Rahmen der Kurzzeittherapie durchgeführten Sitzungen werden auf die genehmigungspflichtige Therapie angerechnet.

Stellt sich während einer Kurzzeittherapie heraus, dass eine Langzeittherapie (mehr als 24 Sitzungen) erforderlich ist, muss diese von der Beihilfestelle genehmigt werden.

4 Probatorische Sitzungen

Vor einer Kurzzeittherapie oder einer genehmigungspflichtigen Langzeittherapie sind Aufwendungen für probatorische Sitzungen in folgendem Umfang beihilfefähig:

Für Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, können bis zu 5 Sitzungen; bei analytischer Psychotherapie bis zu 8 Sitzungen als beihilfefähig anerkannt werden.

Für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Personen mit geistiger Behinderung können bis zu 7 Sitzungen; bei analytischer Psychotherapie bis zu 10 Sitzungen als beihilfefähig anerkannt werden.

5 Behandlerqualifikationen

Auch bei den o. g. voranerkennungsfreien Verfahren muss die behandelnde Person über eine Behandlerqualifikation aus Anlage 3 zu den §§ 18 bis 21 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) verfügen.

Detaillierte Ausführungen hierüber können Sie in unserem Vordruck LBV 326 („Vorankennungsverfahren für die Beihilfefähigkeit einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung“) finden.

6 Durchführung eines Gutachterverfahrens

Die Durchführung eines Gutachterverfahrens ist bei folgenden Fallkonstellationen notwendig:

- Wechsel von einer laufenden Kurzzeittherapie in eine Langzeittherapie
- Durchführung einer Langzeittherapie
- Wechsel der behandelnden Person während einer laufenden Langzeittherapie
- Durchführung einer neuen Kurzzeittherapie innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Kurzzeittherapie

Bitte unterrichten Sie uns in diesen Fällen umgehend!

Nur so können wir Ihnen die für das Gutachterverfahren notwendige Vordrucke und genauen Hinweise zum Ablauf des vorgeschriebenen Gutachterverfahrens zukommen lassen! Diese notwendigen Informationen erhalten Sie auf telefonische bzw. schriftliche Anfrage oder per Anfrage im Kundenportal. Dieser Zeitpunkt kann ggfs. auch als frühestmöglicher Antragszeitpunkt gewertet werden.

Weitere Informationen rund um die Beihilfe und die aktuell gültige Beihilfeverordnung finden Sie auf unserer Internetseite <https://lbv.landbw.de> unter „Beihilfe“.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg